

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1987/10/5 B471/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1

Leitsatz

Gegen Entscheidungen des VfGH, demnach auch gegen seine Beschlüsse, sind Rechtsmittel nicht zulässig

Spruch

Der Antrag vom 27. April 1987 wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

- I. 1. Der Einschreiter stellte am 25. November 1986 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Oktober 1986.
- 2. Der VfGH wies den Antrag mit Beschluß vom 26. Feber 1987, B1077/86-5 ab. Unter einem erging an den Einschreiter die Aufforderung, die Beschwerde innerhalb der sechswöchigen Frist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.
- II. Der Einschreiter begehrt mit einer Eingabe vom 27. April 1987 die Abänderung des die Abweisung seines Verfahrenshilfeantrages aussprechenden Beschlusses vom 26. Feber 1987.

Dieser Antrag ist - mit nach §19 Abs3 Z2 lita VerfGG ohne weiteres Verfahren gefaßtem Beschluß zurückzuweisen, weil gegen Entscheidungen des VfGH, demnach auch gegen seine Beschlüsse, Rechtsmittel nicht zulässig sind.

Schlagworte

VfGH / Verfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B471.1987

Dokumentnummer

JFT_10128995_87B00471_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$